

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST IN GRAZ

Abteilung Musikpädagogik

Leiter: O.HProf.Mag. Gerhard Wanker

A - 8010 GRAZ, Brandhofgasse 5, Telefon: (0316) 389 DW 3010,3014, Telefax: (0316) 389 30 12

Datum: Graz am 14. Dezember 1995

An das
Präsidium des Nationalrates

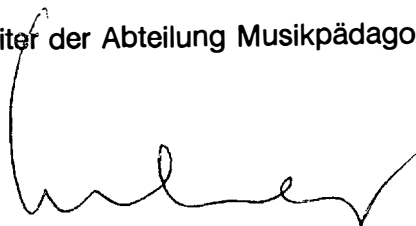
Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

BOHNER GESETZENTWURF	
Zl. 59	-GE/19 PS
Datum: 21. DEZ. 1995	
Verteilt 21. 12. 95 ✓	

H. Schreyer

In der Anlage wird die Stellungnahme des Abteilungskollegiums der Abteilung Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG), in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Der Leiter der Abteilung Musikpädagogik:



(O.HProf.Mag.Gerhard Wanker)

Beilagen!

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN GRAZ

Abteilung Musikpädagogik

Palais Brandhof, Brandhofgasse 5, A - 8010 Graz, Tel. 0316 / 389 -3000 Fax 0316 - 389 / 3012

Leiter der Abteilung Musikpädagogik: o.HProf.Mag.Gerhard Wanker

Stellungnahme
der Abteilung Musikpädagogik
zum
Entwurf eines Bundesgesetzes
über Studien an Universitäten (UniSTG)

- 1) Die Abteilung Musikpädagogik schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme des Gesamtkollegiums der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz (siehe Beilage) an.
 - Ergänzend zu Punkt 1. dieser Stellungnahme sei hinzugefügt, daß der Begriff "Universität" als Bezeichnung für Universitäten und Kunsthochschulen im Entwurf nicht konsequent durchgehalten wird. Siehe dazu z.B. § 71 Abs. 2, in dem sowohl der Begriff "Universität" als auch "Hochschule" explizit erwähnt werden.
 - Im besonderen wird auf die organisationsrechtlichen Auswirkungen (z.B. Studiendekan) verwiesen, die im KHOG überhaupt keine Entsprechung haben.
Die in § 82 Abs.11 genannte Bestimmung, wonach der Studienkommissionsvorsitzende die Agenden des Studiendekans übernehmen sollte, ist aufgrund des umfangreichen Aufgabengebietes des Studiendekans unmöglich.
 - Nachdrücklich wird der Wunsch der Abteilung Musikpädagogik auf eine gesetzliche Verankerung des interuniversitären Doktoratsstudiums - diese Möglichkeit bestand bisher auf Basis der aktuellen Rechtslage (§ 20 Abs.5 UOG) - geäußert, denn: Die Voraussetzungen für dieses Doktoratsstudium werden an der Abteilung Musikpädagogik erworben.
- 2) Zu § 3 Abs.2
Das alleinige Recht auf Anhörung zu den Ergebnissen der Erhebungen des Bundesministers ist problematisch. Vielmehr müßte im Sinne einer transparenten Entscheidungsfindung mit der Universität, an der ein Diplom- oder Doktoratsstudium eingerichtet oder aufgelassen wird, das *Einvernehmen* hergestellt werden.
- 3) Zu § 4
Die Erstellung eines Verwendungsprofils als Grundlage des Studienplans wird befürwortet. Zu klären ist, welche Vertreter der Interessensgruppen außerhalb der Universität zu Rate gezogen werden. Die Abteilung Musikpädagogik schlägt hierfür neben Vertretern der Absolventen des Studiums den Leiter der Arbeitsgemeinschaft der Musikerzieher und Instrumentalmusikerzieher sowie den Fachinspektor für Musikerziehung des jeweiligen Bundeslandes vor.
- 4) Zu § 6
Der gesamtösterreichischen Studienkommission kommt laut Entwurf eine wesentliche Rolle zu (z.B. Festlegung der Kernfächer nach Inhalt und Umfang). Dazu folgende Frage:
 - Rekrutieren sich die Mitglieder dieser gesamtösterreichischen Studienkommission aus je 1 Vertreter der drei Kurien der 3 Hochschulstandorte Wien, Graz und Salzburg/ Innsbruck?

5) Zu § 8 Abs.1 Zl. 4 in Verbindung mit § 40

Die Zahl der Wochenstunden (mindestens 20) für freie Wahlfächer ist entschieden zu hoch, da sich daraus völlig unterschiedliche Konsequenzen für die verschiedenen Lehramtsstudien ergeben (die derzeit geltenden Gesamtwochenstundenanzahlen der verschiedenen Lehramtsstudien differieren enorm). Zudem besteht die Gefahr, daß sich durch eine zu große Wochenstundenanzahl an freien Wahlfächern inhaltliche Überschneidungen ergeben oder aber auch ein sinnvoller Bezug zum Studium verlorenght. Weiters wird auf die Problematik und den Aufwand der Administration dieser Wahlfachstunden ("aus dem Angebot aller inländischer Universitäten") hingewiesen. Vorgeschlagen wird eine flexible Regelung in Prozentsätzen (etwa 10%), die sich am Gesamtstundenausmaß der jeweiligen Studienrichtung orientiert.

6) Zu § 15 Abs.1 Zl. 6

Hier wird mit Nachdruck auf die Stellungnahme des Gesamtkollegiums (Pkt. 3) der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz verwiesen.

7) Zu § 17

Hierzu ein allgemeiner Kommentar:

Bei den Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der künstlerischen Eignung für die wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien bestand bisher ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit. Laut AHStG müssen Ergänzungsprüfungen von einem durch den Rektor bestimmten Prüfungssenat abgenommen werden. Die Studienordnung für die Studienrichtungen "Musikerziehung" (Lehramt an höheren Schulen) und "Instrumentalmusikerziehung" (Lehramt an höheren Schulen) normiert allerdings im §4 das Abteilungskollegium als zuständige akademische Behörde für die Aufnahmeprüfungen.

Eine kollegiale Entscheidungsfindung (Einbeziehung der Studentenvertreter) gerade für die Zulassung zum Studium hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und sollte auch weiterhin beibehalten werden. Zudem können durch die Zuständigkeit eines Kollegialorgans große Prüfungssenate vermieden werden.

8) Zu § 20

Hier wird auf Pkt. 4 der Stellungnahme des Gesamtkollegiums der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz verwiesen.

9) Zu § 40

Siehe Pkt 5) dieser Stellungnahme.

10) Zu § 41 Abs.2,

Folgender Zusatz:

"Für die Abhaltung von Blockveranstaltungen ist die Zustimmung der Studienkommission notwendig".

11) Zu § 51

Siehe Pkt. 7) dieser Stellungnahme.

12) Zu § 56 Abs.1

Bisher war der Vorsitzende der Studienkommission nicht mit Anträgen auf Zulassung zu Prüfungen befaßt. Die Zuständigkeit hierfür sollte in das Aufgabengebiet des Studiendekans fallen.

13) Zu § 60 Abs.6

Die Formulierung "Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen

Fächern auch das Gesamtergebnis zu berücksichtigen" ist sachlich wenig einleuchtend, da die Ergebnisse von Prüfungen in einzelnen Fächern erst das Gesamtergebnis ausmachen.

14) Zu § 64 Abs.4

Folgende Annahme: Der 1. Gutachter beurteilt die Dissertation mit "mit Auszeichnung bestanden", der 2. Gutachter mit "nicht bestanden". Der Student erklärt sich mit der schlechteren Beurteilung nicht einverstanden, sodaß ein dritter Gutachter bestellt werden muß. Dieser beurteilt mit "bestanden". Wie wird die Dissertation benotet, da es keine Mehrheit für eine Beurteilung ("mit Auszeichnung bestanden", "bestanden", "nicht bestanden") gibt?

15) Zu Anlage 1 Pkte. 2.3.17 und 2.3.22 (Lehramt Instrumentalmusikerziehung und Musikerziehung)

a)

Im Entwurf steht folgende Formulierung:

Vor der Zulassung: Nachweis der künstlerischen Begabung

Vorschlag für eine neue Formulierung:

Vor der Zulassung: Nachweis der künstlerischen Begabung sowie der Eignung für Studium und Beruf

Bisher konnten Studenten, die zwar eine künstlerische Begabung nachwiesen, aber nicht über die pädagogischen Grundkompetenzen für den Lehrberuf verfügten, nicht abgewiesen werden. Mit dieser Regelung würde nunmehr die Option eröffnet werden, pädagogische Kriterien (z.B. kommunikative Kompetenz und sprachliche Gewandtheit, flexibles Verhalten und rasche Auffassungsgabe sowie organisatorische Fähigkeiten) in den Katalog der Ergänzungsprüfungen aufzunehmen. Die Verankerung eines *Verwendungsprofils* im Studienplan ist ein bedeutender Baustein in Richtung Professionalisierung der Ausbildung für den Lehrberuf. Die Möglichkeit, schon zu Beginn eines Lehramtsstudiums pädagogische Grundkompetenzen - gerade für ein Fach wie Musikerziehung, das neben der rein künstlerischen Begabung ein breites pädagogisches Anforderungsprofil verlangt (z.B. Leitung von Vokal- und Instrumentalensembles, Anregung zu und Organisation von musikalisch-kreativen Gruppenarbeiten, Organisation von musikalischen Aufführungen innerhalb der Schule), - überprüfen zu können, wäre ein weiterer Baustein zu einer Optimierung der Lehrerausbildung.

b)

Die Gesamtstundenanzahl beläuft sich in "Musikerziehung" (Lehramt an höheren Schulen) als 2. Studium nicht auf 131 Stunden, sondern auf 119 Stunden. 12 Wochenstunden sind nur im Falle der Wahl von Musikerziehung als *erste* Studienrichtung zusätzlich zu absolvieren.

c)

Die Gesamtstundenanzahl für "Instrumentalmusikerziehung" (Lehramt an höheren Schulen) als 1. Studium ist zu streichen, da diese Studienrichtung nicht als erstes Studium, sondern nur als 2. Studium in Verbindung mit "Musikerziehung" (Lehramt an höheren Schulen) gewählt werden kann.



o.H. Prof. Mag. Gerhard Wanker
Leiter der Abteilung Musikpädagogik



Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen folgende grundlegende Einwendungen:

1. Obwohl das Gesetz sowohl für die Universitäten als auch für einige Studienrichtungen der künstlerischen Hochschulen gedacht ist, ist im Titel lediglich der Begriff "Universität" enthalten. Dies erweckt von vornherein einen diskriminierenden Eindruck und berücksichtigt nicht, daß die künstlerischen Hochschulen kraft Gesetzes den Universitäten gleichrangige Einrichtungen sind. Die Erläuterungen zu § 1 können diesen grundlegenden Einwand nicht entkräften.
2. Der Gesetzesentwurf sieht nicht mehr die bisherige Möglichkeit der interuniversitären Doktoratsstudien vor, die derzeit gemeinsam an den Universitäten und den künstlerischen Hochschulen eingerichtet sind. Dies ist in einer Zeit, in der fächerübergreifendes und vernetztes Denken auf allen Gebieten gefordert ist, unhaltbar und würde einen nicht wieder gutzumachenden Rückschritt bedeuten. Aus der Sicht der künstlerischen Hochschulen wäre es nicht nur wichtig, die bisherige Möglichkeit der interuniversitären Doktoratsstudien beizubehalten, sondern vorallem auch das KHStG so zu ändern, daß Doktoratsstudien auch aufbauend auf Diplomstudien nach KHStG möglich werden.
3. Bei den vorgeschlagenen Regelungen über die allgemeine Universitätsreife stehen der Abschluß eines Fachhochschul-Studienlehrganges und der Abschluß eines ordentlichen Studiums aufgrund des KHStG gleichsam gleichberechtigt nebeneinander, sodaß dadurch der Eindruck der Gleichwertigkeit dieser beiden Abschlüsse entsteht. Auch dies ist ein völliges Verkennen der gesetzlichen Verankerung der Gleichrangigkeit von Kunst und Wissenschaft. Die Regelung müßte vielmehr so aussehen, daß ein abgeschlossenes Diplomstudium nach KHStG grundsätzlich zu einem weiterführenden Doktoratsstudium und nicht erst zum Beginn eines Universitätsstudiums berechtigt. Die derzeitige Regelung stuft den Abschluß eines Studiums nach KHStG auf Maturarang zurück. Allenfalls könnte vorgesehen werden, daß für Nichtmaturanten die erste Diplomprüfung nach KHStG für die Universitätsreife ausreicht.
4. Die semesterweise Inskription wird im Entwurf durch eine Verlängerung der Zulassung ersetzt, sofern eine Lehrveranstaltung bzw. Prüfung positiv abgeschlossen wird. Dies ist in den künstlerisch-pädagogischen Studien fachlich völlig unhaltbar. Für die künstlerischen Studien nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf müßten andere Lösungen gefunden werden.
5. Die organisationsrechtlichen Auswirkungen (z.B. Studiendekan, Studienkommission) beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der Universitäten und nehmen nicht Rücksicht auf die andersgearteten Strukturen der künstlerischen Hochschulen.

Die fünf oben formulierten Einwände sind so gravierend, daß sich ein Eingehen auf Detailfragen des Gesetzesentwurfes völlig erübrigt. Bei der Erstellung des Entwurfes waren keine Vertreter des Kunst-hochschulbereiches einbezogen. Nur so ist zu erklären, daß elementare Anliegen nicht berücksichtigt wurden.

Zwei Lösungsmöglichkeiten bieten sich an:

- Die Frage der Gleichrangigkeit von Universitäten und künstlerischen Hochschulen könnte so gelöst werden, daß - nach entsprechender notwendiger Überarbeitung (z.B. einheitliche Inskription) - die Bestimmungen des KHStG als Sonderregelungen in den Teil A des Entwurfs



übernommen werden. Der Teil B des Entwurfs, wo die taxative Aufzählung der Universitätsstudien enthalten ist, müßte ebenfalls durch die Studien an künstlerischen Hochschulen ergänzt werden. Für den Titel des Gesetzes könnte der einstimmige Vorschlag der Österreichischen Rektorenkonferenz aufgegriffen werden, die künstlerischen Hochschulen in Universitäten umzubenennen, sodaß das Gesetz "Bundesgesetz über Studien an wissenschaftlichen und künstlerischen Universitäten (UniStG) heißen könnte. Die Details einer derartigen Lösung müßten in einer gesonderten Arbeitsgruppe zwischen Ministerium, Universitäten und Kunsthochschulen erarbeitet werden. Bei dieser Lösung wäre auch die derzeitige dienstrechtliche Ungleichbehandlung im BDG behoben.

- Sollte dieser Lösungsvorschlag nicht aufgegriffen werden, bliebe nur, den vorliegenden Entwurf vollkommen zurückzuziehen, intensive Beratungen mit den Kunsthochschulvertretern einzuleiten, um die Schnittstellen zwischen Universitäts- und Kunsthochschulstudiengesetz einvernehmlich zu klären und erst dann einen überarbeiteten Entwurf neuerlich einem Begutachtungsverfahren zuzuführen.